Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Ab 1. September 2020: Neue Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung Hygieneauflagen + + +

Im Freistaat Sachsen gelten die drei wesentlichen Grundlagen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Corona-Virus auch künftig weiter: Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot von 1,50 Metern zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im Einzelhandel. Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht wird künftig mit einem Bußgeld in Höhe von 60 Euro geahndet.

Über die SächsCoronaSchVO hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

In den gemäß §4 Abs.2 der SächsCoronaSchVO zu erstellenden Hygienekonzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten.

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen enthält grundsätzliche und spezielle Anforderungen, so zum Beispiel:

- Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art
- für Betriebe, Handwerks-und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen
- darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing-oder Tattoostudios oder Massagen.

Wer für mindestens drei Wochen Saisonarbeitskräfte mit Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten beschäftigt, muss dies 14 Tage vor Arbeitsaufnahme der zuständigen kommunalen Behörde

anzeigen. Zu Beginn der Arbeitsaufnahme muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden.

Die <u>Rechtsverordnung</u> und die <u>Allgemeinverfügung zur Anordnung von</u>
<u>Hygieneauflagen</u> gelten vom 1. September 2020 bis einschließlich 2. November 2020.

<u>Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts nach SARS-CoV-2</u>
Arbeitsschutzstandard.

+ + + Beschlüsse der Koalition vom 25. August 2020 im Überblick + + +

Kurzarbeitergeld

Das <u>Kurzarbeitergeld</u> wird verlängert. Bis Ende 2021 soll das Hilfsmittel gegen Massenentlassungen ausgezahlt werden können.

Insolvenzrecht

Die bestehenden Lockerungen im Insolvenzrecht werden verlängert, um eine Pleitewelle weiter zu verhindern. Bis Ende des Jahres wird die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung weiter ausgesetzt.

Pflegeunterstützungsgeld

Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann in diesem Jahr bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das <u>Pflegeunterstützungsgeld</u> kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona-bedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt.

Überbrückungshilfen

Die <u>Überbrückungshilfen</u> für kleine und mittelständische Betriebe werden bis Ende des Jahres verlängert. Das Programm war bisher bis Ende August befristet. Für die Zuschüsse hatte der Bund 25 Milliarden Euro eingeplant.

Grundsicherung

Von der Krise besonders betroffene Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen erleichterten Zugang zur <u>Grundsicherung</u> erhalten. Dazu sollen beim Schonvermögen großzügigere Regelungen gelten. Auch der wegen der Corona-Krise erleichterte Zugang zur Grundsicherung insgesamt soll verlängert werden - bis Ende 2021.

Förderprogramm für Klimaanlagen

Es soll ein auf 2020 und 2021 befristetes Förderprogramm in Höhe von 500 Millionen Euro zur Corona-gerechten Umrüstung von Klimaanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten finanziert werden.

Ausführliche Informationen zu den Beschlüssen

+ + + BMAS: Lotse für Corona-Hilfen + + +

Dieser <u>Lotse</u> gibt Orientierung über die Hilfen, die Sie während der Corona-Krise in Anspruch nehmen können und wo sie diese Leistungen beantragen.

+ + + Merkblatt: Steuerliche und bilanzielle Behandlung von Gutscheinen + + +

Gutscheine erfreuen sich im Geschäftsleben immer größerer Beliebtheit. Sie werden von den Kunden als Geschenk geschätzt und sind für viele Betriebe ein wichtiges Marketinginstrument.

Die zutreffende steuerliche und bilanzielle Behandlung von Gutscheinen stellt viele Betriebe allerdings vor enorme Herausforderungen. Um den Betrieben eine Hilfestellung zu bieten, hat die ZDH-Steuerabteilung ein Merkblatt zur steuerlichen und bilanziellen Behandlung von Gutscheinen erstellt. Sie können das Merkblatt in unserem Download-Bereich abrufen.

+ + + BMF veröffentlicht neue Pauschbeträge für Sachentnahmen + + +

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde mit § 12 Absatz 2 Nr. 15 eine Regelung ein-geführt, nach der für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer anzuwenden ist. Diese Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung des umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauchs durch den Betriebsinhaber und seiner Familie. Das BMF hat nunmehr mit Schreiben vom 27. August 2020 aktualisierte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020 veröffentlicht. Die Pauschbeträge sind aufgegliedert in halbjährliche Pauschbeträge für das erste Halbjahr (1. Januar - 30. Juni 2020) und für das zweite Halbjahr (1. Juli - 31. Dezember 2020).

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass wenn Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen sind, in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen kann. Der vom BMF geforderte Nachweis einer vollständigen Betriebsschließung kann z. B. mit der beim ZDH hinterlegten Corona-Dokumentation erfolgen Link zur ZDH-Internetseite.

+ + + Ende + + +

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere <u>Übersicht</u> mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

--> Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

• Kontaktformular | E-Mail | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215 Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: <u>beratung@hwk-chemnitz.de</u> Internet: <u>www.hwk-chemnitz.de</u>

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? E-Mail zur Austragung